

Abs: Bezirkshauptmannschaft Villach-Land, Bereich 5
Meister-Friedrich-Straße 4, 9500 Villach

Datum	06.06.2024
Zahl	93-174/24-6

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Reg.Rat Ing. Joachim Kerschbaumer
Telefon	050-536-61150
Fax	050-536-61361
E-Mail	bhvl.verkehr@ktn.gv.at

Seite	1 von 3
-------	---------

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Villach-Land vom **06.06.2024**, **Zahl: 93-174/24-6**, mit welcher vorübergehende Maßnahmen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs auf der B 83 Kärntner Straße in Arnoldstein, gleiche Marktgemeinde, erlassen werden.

Gemäß § 43 Abs. 1a in Verbindung mit § 94 b der StVO 1960, BGBl.Nr. 159, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 129/2023, wird verordnet.

§ 1

Aus Anlass von **Felsabräumarbeiten und dringende Sprengungen** im Zuge der **B 83 Kärntner Straße, Km 359,700 bis Km 360,500** (Unter den Wänden) zwischen Pöckau und Arnoldstein, Marktgemeinde Arnoldstein, werden vom **07.06.2024 bis 14.06.2024**, jeweils in der Zeit von **08.00 Uhr bis 17.00 Uhr**, nachstehende Verkehrsbeschränkungen verfügt:

- gestaffelte Geschwindigkeitsbeschränkung** von **70, 50** und 30 ab einer Entfernung von 150 m, 100 m und 50 m vor dem Arbeitsbereich in beiden Richtungen.
- Überholverbot** ab einer Entfernung von 200 m vor dem Arbeitsbereich in beiden Richtungen.
- Wartepflicht bei (für) Gegenverkehr** für den unmittelbaren Arbeitsbereich im Bedarfsfalle.
- Felsräumarbeiten:**
Fahrverbot für Fahrzeuge in beiden Richtungen im Arbeitsabschnitt auf die jeweilige Dauer von max. **15 Minuten** unter Berücksichtigung des Linien-, Schulbus- und Einsatzverkehrs.

Die Verkehrssperren (kurzzeitigen Anhaltungen) werden durch die Organe der Straßenverwaltung vorgenommen.

Die großräumige Umleitung des Verkehrs erfolgt über die A 2 Südbahn.

- Felssprengarbeiten:**
Fahrverbot in beiden Richtungen im Arbeitsabschnitt auf die jeweilige Dauer von max. **1,0 Std** am **10.06.2024 und am 11.06.2024 – Zeitraum 14.00 Uhr – 15.00 Uhr** unter Berücksichtigung des Linien-, Schulbus- und Einsatzverkehrs. **Diese Fahrverbot gilt auch für den parallelführenden Radweg R3c in diesem Abschnitt.**

Die Verkehrssperren (Anhaltungen B 83 Kärntner Straße und R3c) werden durch die Organe der Straßenverwaltung vorgenommen und durch die Exekutive überwacht.

Die großräumige Umleitung des Verkehrs (PKW und LKW) erfolgt über die A 2 Südbahn.
Der Fahrradverkehr ist über geeignete öffentliche Straßen umzuleiten.

§ 2

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 wird diese Verordnung durch Aufstellung nachstehender Straßenverkehrszeichen kundgemacht:

1. Verbotsschilder gemäß § 52 Zif. 10 a bzw. b der StVO 1960 „GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG (ERLAUBTE HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT) 70, 50, 30“ bzw. „ENDE DER GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG (ERLAUBTE HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT) 70, 50, 30“ an den im § 1 lit. a festgelegten Stellen.
2. Verbotsschilder gemäß § 52 Zif. 4 a bzw. b der StVO 1960 „ÜBERHOLEN VERBOTEN“ bzw. „ENDE DES ÜBERHOLVERBOTES“ an den im § 1 lit. b festgelegten Stellen.
3. Verbotsschilder gemäß § 52 Ziff. 5 der StVO 1960 „WARTEPFLICHT BEI GEGENVERKEHR“ und Hinweiszeichen gemäß § 53 Zif. 7 a der StVO 1960 „WARTEPFLICHT FÜR GEGENVERKEHR“ an den im § 1 lit. c festgelegten Stellen.
4. Verbotsschilder gemäß § 52 Zif. 1 der StVO 1960 „FAHRVERBOT (IN BEIDEN RICHTUNGEN)“ sowie Hinweiszeichen gemäß § 53 Zif. 16 a der StVO 1960 „UMLEITUNG“ an den im § 1 lit. d) und festgelegten Stellen.
Eventuelle Umleitungsmöglichkeiten sind für PKW und LKW über die A 2 Süd Autobahn AST Villach Süd und AST Hermagor sowie umgekehrt vorhanden und kundzumachen.

§ 3

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 tritt diese Verordnung zum Zeitpunkt der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und wird mit deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.

§ 4

Mit gegenständlicher Verordnung wird die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Villach-Land vom 06.06.2027, Zahl: 93-173/24-6, infolge Änderungen **zur Gänze außer Kraft gesetzt**.

§ 5

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 99 Abs. 3 der StVO 1960 geahndet.

Für den Bezirkshauptmann:
Reg. Rat Ing. Kerschbaumer

I. Ergeht an:

1. die **Firma Josef Kaim Bau- und Sprengunternehmung GesmbH., Heiligenstädter Lände 29A, 1190 Wien: mit dem Auftrag die Firma Dr. Richard vom Umstand der Straßensperre nachweislich zu infomieren!**
./ die die technische Durchführung der verordneten Maßnahme im Einvernehmen mit der Polizeiinspektion Arnoldstein obliegt.
Der Zeitpunkt (Uhrzeit) der erfolgten Aufstellung bzw. Entfernung der Straßenverkehrszeichen ist gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 in einem Aktenvermerk festzuhalten und der Behörde zu übergeben.
2. die **Polizeiinspektion 9601 Arnoldstein:**
mit dem Ersuchen um Eintragung ins TIC und Mediendurchsagen im Bedarfsfalle zu veranlassen.
3. das **Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 9 –Straßen und Brücken, Straßenbauamt 9500 Villach.**

II. Ergeht zur gef. Kenntnis an:

- a) das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 –Wirtschaft, Tourismus, Infrastruktur und Mobilität, 9020 Klagenfurt am Wörthersee,
- b) die Marktgemeinde 9601 Arnoldstein,
- c) die Fa. Kowatsch Nfg. GmbH, Seebacher Allee 16, 9500 Villach,
- d) das Bezirkspolizeikommando 9601 Arnoldstein,
- e) die Landesalarm- und Warnzentrale, Rossengger Straße 20, 9020 Klagenfurt am Wörthersee,
- f) das Österreich Rote Kreuz, Dreschnigstraße 10, 9500 Villach,
- g) das Österreich Rote Kreuz, Landesleitstelle, Grete-Bittner Straße 9, 9020 Klagenfurt am Wörthersee,
- h) der Samariterbund Kärnten, Seebacher Allee 40, 9500 Villach,
- i) die Wirtschaftskammer Kärnten, Europaplatz 1, 9020 Klagenfurt am Wörther See;